

Teil II Vortrag in Zürich am 12.3.2009

- In Auseinandersetzung mit den rechtssoziologischen Ansätzen von Luhmann und Kai-Olaf Maiwald
- ergab meine empirische Verfahrensanalyse,
- dass die aktuellen kindschaftsrechtlichen Verfahren idealtypisch nicht dem Vermittlungstyp ‚Rechtsverfahren‘ entsprechen.
- Besonders deutlich wird dies bei Verfahren zur Regelung des Umganges bei Trennung und Scheidung.
- Der Übersichtlichkeit willen werde ich mich nachfolgend auf Trennungsverfahren konzentrieren.
- Die Erkenntnisse sind aber auch mit gewissen Modifikationen auf die Verfahren im Kontext KiWo-Gefährd. übertragbar.
- Ich kann das an dieser Stelle nur skizzieren und nicht vertiefen; zum Vergleich –
- Idealtypisch fungiert eine Rechtsinstanz ‚entscheidungsorientiert‘:
→ PPP 11 →→
- ein neutraler Dritter
- soll über einen in der Vergangenheit liegenden rechtlich relevanten Sachverhalt

- eine legitime Entscheidung treffen.
- Das heißt, der Entscheider muss den komplexen Lebenssachverhalt - entsprechend der richtigen Auslegung der Rechtsnormen -
- in einen juristisch relevanten Sachverhalt umwandeln
- und diesen der richtigen Entscheidung zuführen.

➔ PPP 11 ➔➔➔

- In der zivilisierten Gesellschaft rücken Recht und soziale Ordnung auseinander,
- damit kann ein Richter idealtypisch handlungsentlastet über eine Rechtsfrage entscheiden.
- D.h. er ist nicht für die Wiederherstellung der sozialen Ordnung zuständig.
- Eine legitime Entscheidung ist durchsetzbar, d.h. sie muss von den Betroffenen hingenommen werden
- ungeachtet dessen, ob sie ihrer inneren Haltung entspricht.
- Für mich war unverkennbar,
- dass kindschaftsrechtliche Verfahren im Prinzip nicht dieser Konzeption entsprechen,
- sondern offensichtlich einer anderen Programmatik unterliegen.

- Vor dem Hintergrund der rechtssoziologischen Typisierung Maiwalds ergab meine empirische Analyse,
- dass ein bestimmter Teil der aktuellen kindschaftsrechtlichen Verfahren
- alle Kennzeichen des Vermittlungstyps ‚Friedensstiftung‘ aufweisen
- genauer: insbesondere die Verfahren zur Regelung des Umganges stellen idealtypisch eine kindzentrierte ‚friedensstiftende Intervention‘ in das familiale System dar:
- Mir ist bewusst, dass dieser Begriff „Friedensstiftung“ etwas ungewohnt ist und auf Befremden stößt.
- Aber ich habe bisher keinen anderen gefunden für diese Verknüpfung von äusserem Druck und psychosozial-mediativen Elementen.

➔ PPP 12

→ PPP 12

Das kindschaftsrechtliche Verfahren als 'Friedensstiftung'

- Das Familiengericht **greift** nicht primär als Entscheidungsinstanz, sondern als ‚soziale **Kontrollinstanz**‘
- aufgrund der **Kindeswohl-Norm**
- in den elterlichen Konflikt **ein**,
- mit dem Ziel - **entsprechend den subjektiven Bedürfnissen** der betroffenen Kinder -
- eine adäquate **Befriedung zu bewirken**.

- Der gesellschaftliche Auftrag – und damit der Verfahrens-Zweck besteht darin,
- die zukünftigen Entwicklungschancen der betroffenen Kinder zu sichern,
- das heißt, als staatliche Kontrollinstanz
- im Umfeld des Kindes
- eine dafür geeignete soziale Ordnung herzustellen.
- Diese Intention führt zu einer bestimmten Verfahrensstruktur, die sich in meinen empirischen Daten wie folgt nachweisen ließ:

→ PPP 13 konstitutive Polarität

→ PPP 13 konstitutive Polarität

- Insbesondere die Verfahren zur Regelung des Umganges sind durch eine konstitutive Verknüpfung von **psychosozialen Beratungs- bzw. mediativen Elementen** mit **Elementen des äusseren Druckes und inhaltlicher Macht** geprägt.
- Ich hatte bereits thematisiert, dass es aufgrund der generationalen Verwiesenheit sinnvoll und notwendig ist, auf die Bezugspersonen einzuwirken:
- sie für die Bedürfnisse der Kinder zu sensibilisieren,
- sie wirksam dazu anzuhalten UND dabei zu unterstützen,
- die Krise zu bearbeiten und
- ihre elterliche Verantwortung so wahr zu nehmen, dass es den Kindesinteressen entspricht.
- Um dieses Ziel zu erreichen hat sich die Verfahrensstruktur ‚Friedensstiftung‘ -
- d.h. die Verknüpfung von äusserem Druck und psychosozial-mediativen Elementen bewährt.
- Etwas vereinfacht ausgedrückt, werden diese beiden Aspekte arbeitsteilig eingebracht.
- Zum seelischen Wohl des Kindes gehört in der Regel,

- möglichst wenig mit dem Trennungskonflikt der Eltern belastet zu werden.
- Deshalb sollen die psychosozial-mediativen Elemente bei den Bezugspersonen konstruktive Veränderungsprozesse zur Bearbeitung des Konfliktes anregen.
- Diese werden traditionell von psychosozialen Fachkräften wie JA-MitarbeiterIn und psychologische Sachverständigen und – wie sich in meiner Studie zeigt - nun mehr auch durch VerfahrenspflegerInnen eingebracht.
- Dass überhaupt ein gerichtliches Verfahren notwendig wurde zeigt jedoch,
- dass mediative Beratung allein ausreichend wäre, um den Konflikt zu befrieden.
- Andernfalls hätten die Elternteile den Konflikt ja bereits im Vorfeld mit Hilfe der Mediationsangebote des Jugendamtes oder anderer Anbieter einvernehmlich geregelt.
- Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit des Kindes kommt dem Familiengericht die Verantwortung als staatliche Kontrollinstanz.
- die Familienrichterin symbolisiert den ‚äusseren Druck‘

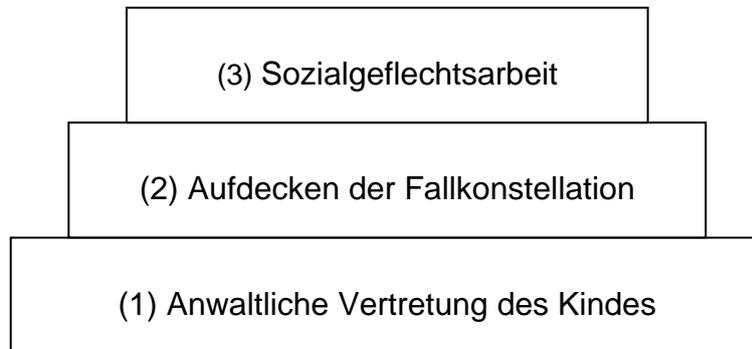
- primär durch die Legitimation, auch gegen den Willen
- eines oder beider Elternteile entsprechende Entscheidungen zu treffen,
- wenn es zur Sicherung der Entwicklungschancen der Kinder notwendig ist.
- Diese Entscheidungsfunktion der RichterIn ist im Kindschaftsrecht jedoch nicht der zentrale Verfahrenszweck,
- sondern sie dient in erster Linie dazu, die Eltern nachdrücklich dazu anzuhalten –
- ihre elterliche Verantwortung wieder so wahrzunehmen, wie es die Richterin als Kindeswohladäquat erachtet.
- Die Entscheidungslegitimation ist also - als eine der beiden Funktionsaspekte – in die übergeordnete friedensstiftende Verfahrensintention integriert.
-
- (entweder Fallbeschreibung – oder gleich Überleitung)
- Damit kommen wir zum letzten Abschnitt:
-

- Ich möchte dieses Modell an dem Beispiel meiner Fallstudie skizzieren – in der ich alle Beteiligten interviewt hatte:
- Fam. Menzel (Alle Namen sind natürlich anonymisiert):
- Seit der Trennung vor 6 Jahren lebte die Tochter Lisa Menzel bei ihrer Mutter.
- Da die Mutter den Umgang erschwerte und
- und einen verzweifelten Kampf um das alleinige Sorgerecht für Lisa geführt hatte
- waren seither mehrere Verfahren zur elterlichen Sorge und zum Umgang anhängig gewesen.
- Nunmehr wollte die inzwischen 14-jährige Lisa ihren Aufenthalt von der Mutter zum Vater wechseln.
- Da die Mutter damit nicht einverstanden war,
- war ein neues Sorgerechtsverfahren nötig,
- In dem war für Lisa erstmalig eine VFP bestellt worden.
- Die VFP – eine erfahrene Erziehungsberaterin - führte mit allen Beteiligten Einzelgespräche.
- Das Problem für Lisa bestand darin, dass ihre Mutter ihrem Wunsch nicht zustimmen konnte
- sie wünschte sich von der Verfahrenspflegerin, dass diese ihrer Mutter den Wunsch nahe bringen könnte -

- Darüber hinaus litt sie unter dem seit 6 Jahren anhaltenden Streit der Eltern und wünschte sich,
- dass diese endlich besser miteinander kommunizieren
- In dem Fall war es faktisch so, dass es der Verfahrenspflegerin nach 6-jährigen professionellen Bemühungen als erster Person gelungen war, „Zugang“ zur Mutter finden,
- die Mutter hat sich von der VFP verstanden gefühlt – nachdem sie zuvor immer als sehr unzugänglich galt –
- sie konnte sich allmählich für den Wunsch der Tochter öffnen, und sich eine Mediation mit dem Vater in einer Beratungsstelle vorstellen.
- Im Interview sagte die Mutter, dass sie da allerdings nur hingegangen ist, weil die Richterin diese Mediation gleichzeitig als Auflage erteilt hatte.

→ **PPP18 Handlungsmodell VFP**

Handlungsmodell Verfahrenspflegschaft



- **Handlungsebene (1):** Als grundlegende Aufgabe der VerfahrenspflegerInnen gilt es,
 - in jedem Fall den Willen des Kindes zu ermitteln und
 - in das Verfahrenssystem einzubringen.
- Neben der FamilienrichterIn gehören dazu auch alle anderen Verfahrensbeteiligten – insbesondere die Eltern.
- Diese 1. Handlungsebene lässt sich als 'anwaltliche Vertretung' kategorisieren.
- **Handlungsebene (2)** umfasst auch weiterführende Sachverhaltsermittlungen im Umfeld des Kindes – wie Gespräche mit Bezugs- und Betreuungspersonen.
- Damit soll zum einen der Willensbildungsprozess nachvollziehbar werden und

- zum anderen, um Kindeswohlaspekte zu beleuchten und abzuwägen.
- Adressat ist hier primär die FamilienrichterIn;
- die Bezugspersonen fungieren als Informanden.
- Diese 2. Handlungsebene habe ich als 'Aufdecken der Fallkonstellation' kategorisiert.

- ***Handlungsebene (3)***: Zielgruppe sind hier insbesondere die am Konflikt beteiligten Elternteile.
- Sie sollen im Rahmen von Gesprächen für die Situation des Kindes zu sensibilisiert werden.
- Dazu will die VerfahrenspflegerIn Perspektivwechsel anregen und
- gegebenenfalls zwischen den Konfliktparteien vermitteln.
- Diese 3. Handlungskategorie stellt eine innerfamiliäre Intervention dar, die ich als *'Sozialgeflechtsarbeit'* bezeichnet habe.
- Dabei ist der Handlungsschwerpunkt der Verfahrenspflegschaft - je nach Fall – unterschiedlich.
- Mitunter geht es vor allem darum, das Kind dabei zu unterstützen, die eigenen subjektiven Bedürfnisse, die eigenen Wünsche erst einmal heraus zu finden (1).

- In anderen Fällen geht es darum, dem Gericht die Situation des Kindes so authentisch wie möglich zu schildern,
- damit ihm der gebührende Platz als ‚Subjekt des Verfahrens‘ eingeräumt werden kann (2).
-
- Am Beispiel der 14-jährigen Lisa waren diese beiden Handlungsebenen nicht erforderlich –sie konnte ihre Interessen im Verfahren sehr wohl selbst einbringen.
- Hier kam es wiederum darauf an, die Mutter für ihre Perspektive zu sensibilisieren und die familiäre Befriedung zu fördern – also die Sozialgeflechtsarbeit.
- Diese Interviewsequenz verdeutlicht, dass diese 3. Handlungsebene jedoch nur möglich ist,
- wenn die Eltern sich freiwillig auf ein Arbeitsbündnis mit den psychosozialen HelferInnen einlassen.
- Das korrespondiert damit, dass die Professionellen sich bemühen müssen – und ihnen dies auch nicht durch externe Restriktionen verwehrt werden darf - kommunikativen ‚Zugang‘ zu den Betroffenen zu finden.
- Es käme es einer Verschwendung von Ressourcen gleich, würde man diese psychosozial-mediativen

Aspekte bei der Kindesinteressenvertretung ausschließen.

Nur ein Funktionsverständnis, dass die juristisch-psychosozial-pädagogische Dimension anerkennt, deckt sich mit der Zielsetzung der Kindschaftsrechtsreform 1998:

→ PPP 20

"Die Rechte der Kinder sollen verbessert und das Kindeswohl soll auf bestmögliche Art und Weise gefördert werden. Auch Rechtspositionen der Eltern sollen - soweit die mit dem Kindeswohl vereinbar ist - gestärkt und vor unnötigen staatlichen Eingriffen geschützt werden" (BT-Drucksache 13/4899: 1).